Vertrag über betriebliche Ausbildungsphasen

- Rehabilitationsspezifische Ausbildung in integrativer Form -

§ 117 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b SGB III



3

zwischen

Träger der Maßnahme:

Betrieb:

Betriebs-Nr.:

verantwortliche/-r Ausbilder/-in:

Auszubildende/r:

Kd Nr

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Zwischen dem Träger der Maßnahme und der/dem Auszubildenden wurde ein Ausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf       abgeschlossen. Der Träger der Maßnahme ist Ausbildender gem. § 10 BBiG und in vollem Umfang verantwortlich für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung sowie des Ausbildungsplans.
2. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Parteien und gilt in Ergänzung des zwischen dem Träger der Maßnahme und dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrags.
3. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Parteien.

**§ 2 Dauer des Vertrages**

1. Dieser Vertrag gilt für die Dauer von       bis      .
2. Dieser Vertrag endet mit dem Zeitpunkt einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

**§ 3 Pflichten des Betriebs**

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. im Rahmen betrieblicher Ausbildungsphasen der/dem Auszubildenden folgende Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsplans nach Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme zu vermitteln:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Inhalt | Dauer (in Wochen) | Ausbildungsjahr |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten.
2. im Rahmen betrieblicher Ausbildungsphasen nur solche Personen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen, die hierfür die notwendige Eignung nach den Bestimmungen des BBiG bzw. der HwO nachgewiesen haben.
3. einen Wechsel des/der verantwortlichen Ausbilders/Ausbilderin dem Träger der Maßnahme unverzüglich bekanntzugeben.
4. die Ausbildung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dafür geeignet sind.
5. die technischen Einrichtungen, die Werkzeuge sowie sonstige Materialien für die Ausbildung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
6. die/den Auszubildende/-n für die Teilnahme an Prüfungen und überbetrieblichen Unterweisungen, die Förderangebote des Trägers der Maßnahme sowie den Besuch der Berufsschule freizustellen.
7. den Träger der Maßnahme über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen können, insbesondere Fehlzeiten, unverzüglich zu informieren.
8. im Rahmen betrieblicher Ausbildungsphasen das Berichtsheft je nach Berufsbild in der vorgesehenen Frequenz zu kontrollieren und gegenzuzeichnen.
9. die /den Auszubildende/-n nicht zu anderen als zu Ausbildungszwecken einzusetzen.
10. seine übliche betriebliche Ausbildungskapazität nicht aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung zu reduzieren.
11. im Rahmen betrieblicher Ausbildungsphasen den zuständigen Stellen die Prüfung der Eignung nach §§ 27 ff BBiG bzw. §§ 21 ff HwO zu ermöglichen.
12. dem Träger der Maßnahme zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages den Zutritt in den Betrieb zu gewähren.
13. die/den Auszubildende/-n längstens bis zu einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche bis zum Umfang der tariflichen/ortsüblichen Arbeitszeit zu beschäftigen.

**§ 4 Pflichten des Trägers der Maßnahme**

Der Träger der Maßnahme ist als Ausbildender nach dem BBiG bzw. der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich. Er verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages insbesondere:

1. zur Fortführung des Stütz- und Förderunterrichts sowie der sozialpädagogischen Begleitung in enger Abstimmung mit dem Betrieb sowie allen weiteren beteiligten Stellen.
2. sich regelmäßig in den Betriebsräumen des Betriebes davon zu überzeugen, dass der Auszubildende ordnungsgemäß ausgebildet und nicht zu ausbildungsfremden Zwecken eingesetzt wird.

# § 5 Pflichten der/des Auszubildenden

In Ergänzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag verpflichtet sich der/die Auszubildende an den vom Träger der Maßnahme angebotenen Förderangeboten teilzunehmen.

**§ 6 Urlaub**

Die Urlaubsgewährung erfolgt durch den Träger der Maßnahme in Abstimmung mit dem Betrieb.

**§ 7 Kündigung**

1. Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

# § 8 Zusätzliche Regelungen

*(Dieser Paragraf kann für ergänzende zusätzliche Vereinbarungen genutzt werden. Diese zusätzlichen Vereinbarungen dürfen den verbindlichen Regelungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.)*

# § 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
3. Diese Zusatzvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Träger, den Betrieb, und den Auszubildenden bestimmt.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Trägers.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift, Stempel Träger Unterschrift , Stempel, Betrieb

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Auszubildender Unterschrift der Erziehungsberechtigten

(nur bei Minderjährigen)